

Gesetz
vom 8. November 2013
**über die Abänderung des Personen- und
Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.
Abänderung des bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBL 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 909 Abs. 1

1) Soweit durch die Treuhandurkunde die Ersatzbestellung bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder einem anderen Beendigungsgrund (Art. 23 ff. TrHG) des zuerst eingesetzten Treuhänders nicht geregelt ist, ist jeder Erbe eines Treuhänders und bei Handlungsunfähigkeit dessen Vertreter verpflichtet, dem Landgerichte hievon Mitteilung zu machen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 42/2013 und 83/2013

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Treuhändergesetz vom 8. November 2013 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef